

## Japanisches Recht in fünf Minuten (20)

# Verschärfung des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen

Bisher kam es bei der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen nur selten zur Anklage. Dank eines neuen Gesetzes soll sich dies ändern.

Von Mikio Tanaka

**D**a deutsche und japanische Unternehmen aufgrund ihres hohen technologischen Niveaus häufig in denselben Märkten konkurrieren, spielt bei Verträgen zur gemeinsamen Entwicklung der Geheimnisschutz eine große Rolle. Eine der drei Voraussetzungen, damit nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb („UWG“) Informationen als Geschäftsgeheimnis geschützt werden können, ist: „Sie werden als Geheimnis verwaltet“. Dieser Punkt ist in Japan besonders schwer zu beweisen, da viele Geschäftsgeheimnisse in Dateien oder Aktenmappen abgelegt sind, die für alle einsehbar sind, oder wo das Passwort hierzu unnötig vielen Mitarbeitern mitgeteilt wurde. Diese Tendenz ist im Gegensatz zu westlichen Firmen, deren Organigramme relativ streng behandelt werden, in japanischen Firmen viel auffälliger zu beobachten, wo man dazu neigt, Misstrauen gegenüber den Mitarbeitern als sittenwidrig zu betrachten und wo Entscheidungsfindungen durch ringi-System (Umlaufakten) üblich sind.

Im UWG existiert der Tatbestand der „Geschäftsgeheimnisverletzung“, der aber oftmals wegen der Schwierigkeit in der praktischen Strafdurchführung kritisiert wird. Einige Beispiele:

(1). *Preisgabe von Geheimnissen mit dem Ziel der Belästigung.* Beispiel: ein Forschungsmitarbeiter, der entlassen wurde, übergibt Daten mit Geschäftsgeheimnissen an andere Hersteller, um seinen ehemaligen Arbeitgeber zu schaden.

(2). *Preisgabe von Geheimnissen an Dritte, die in keinem Konkurrenzverhältnis zum Informationseigentümer stehen.* Beispiel: Preisgabe an eine ausländische Regierung. Im bisherigen (geltenden) UWG wird der Informationseigentümer nur aus dem Tatbestand der Geschäftsgeheimnisverletzung bestraft, wenn er das Geschäftsgeheimnis „**zum Ziel des unlauteren Wettbewerbs**“ benutzt oder

veröffentlicht hat. In den beiden oben genannten Fällen ist dies nur sehr schwer zu beweisen. Zu Punkt 2 gibt es in Japan einen bekannten Präzedenzfall von 2006: der Spionagefall eines namhaften optischen Herstellers und einer ausländischen Botschaft. Dabei blieb allerdings eine Anklage aus. Maßgeblich dafür war die Schwierigkeit zu beweisen, dass die Tat „mit dem Ziel des unlauteren Wettbewerbs“ begangen wurde.

(3). *Unrechtmäßige Entwendung und Kopieren von geheimen Geschäftsunterlagen.* Auch wenn ein Beweis vorliegt, dass ein Angestellter eigenwillig eine Kopie von geheimen Informationen angefertigt hat, ist es im geltenden UWG dennoch schwierig zu bestrafen, solange kein Beweis für die Übertragung an einen Außenstehenden existiert.

Dieser Tatbestand wird mit Freiheitsstrafe mit Zwangsarbeit bis zu zehn Jahren und/oder einem Bußgeld von bis zu zehn Millionen Yen geahndet und ist somit keineswegs leicht, doch weist dieser Tatbestand, viele Lücken auf. Eine bedeutende Charakteristik der japanischen Praxis in Straffällen liegt in einer äußerst hohen Verurteilungsquote von ca. 99 Prozent der Anklagen. Anders gesprochen besteht die starke Tendenz bei japanischen Staatsanwälten, den Urteilsspruch „nicht schuldig“ als große Schande zu betrachten. Dies führt zu dem Phänomen, dass sie sich bei Anklagen sehr zurückhaltend verhalten, bei denen sie keinen Schuldspruch erwarten. Laut des Leiters der Wirtschaftskriminalitätsabteilung unserer Kanzlei, der lange Staatsanwalt war, verhält es sich folgendermaßen: „*Die Ermittlungsinstanzen rühren sich nicht, solange ihnen nicht ausreichende Beweise geliefert werden, und Beweise für Geschäftsgeheimnisverletzung aufzubringen ist besonders schwierig. Es gibt nur wenige Fälle von Geschäftsgeheimnisverletzung, der zur Anzeige gebracht wurde.*“

So wurde am 20. April 2009 das revidierte UWG erlassen, in dem die Geschäftsgeheimnisverletzung leicht beweisbar geworden ist.

Im neuen Gesetz kann der Täter nicht nur dann bestraft werden, wenn er die Information „zum Zwecke des unlauteren Wettbewerbs“ preisgegeben hat, sondern auch dann, wenn er dies „zum eigenen Vorteil“ getan hat, oder um „Schäden zuzufügen“. Folglich wird in den Fällen (1) und (2) die Bestrafung erheblich erleichtert, da in den meisten Fällen offensichtlich Schäden für den Eigentümer des Geschäftsgeheimnisses entsteht. Ferner wurde für Fälle wie in (2) im Hinblick auf die Landesverteidigung das Devisengesetz revidiert.

Des Weiteren wird im neuen Gesetz neben „*Gebrauch und Veröffentlichung*“ auch die „*Zueignung*“ zu den strafbaren Handlungen gezählt. Zueignung bedeutet die Handlung, Information vom Eigentümer zu entwenden und eigens nach Belieben davon Gebrauch zu machen oder zu beseitigen. Folglich reicht der Beweis einer Zueignungshandlung (z.B. Kopieren, Entwenden) aus, und bedarf keines Beweises mehr, dass von Geschäftsgeheimnissen Gebrauch gemacht wurde. Dies führt dazu, dass es nun möglich wird, einen Täter zu bestrafen, wenn er Medien mit geheimen Geschäftsdokumenten ohne Erlaubnis kopiert, oder Dokumente heimlich behält, die er hätte vernichten sollen.

Die Tatsache, dass solche Handlungen nicht nur zivilrechtliche, sondern auch strafrechtliche Konsequenzen bedeuten, hat einen hochgradigen Effekt der Abschreckung mit sich. Auf der anderen Seite ist zu erwarten, dass diese Revision künftig in Situationen, in denen Angestellte zur Konkurrenz wechseln, oder in denen Kündigungsstreitigkeiten auftreten, eine starke Verhandlungsbasis bilden wird. Das revidierte Gesetz wird innerhalb von 18 Monaten nach seinem Erlass in Kraft treten, voraussichtlich also im Herbst 2010.

### KONTAKT

**Mikio Tanaka** ist Partner und Rechtsanwalt bei City-Yuwa Partners in Tokyo.

Tel.: +81(0)3 6212 5500

E-Mail: mikio.tanaka@city-yuwa.com

Internet: www.city-yuwa.com

